



Satzung zur 3. Änderung der Satzung über die Straßenreinigung in der Stadt Langen mit Gebührenordnung

Aufgrund des § 10 Abs. 5 des Hessischen Straßengesetzes vom 09.10.1962 (GVBl. I S. 437), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13.12.2002 (GVBl. I S. 738),

der §§ 2 bis 5 a und 10 bis 12 des Gesetzes über kommunale Abgaben (KAG) vom 17.07.1970 (GVBl. I S. 225), zuletzt geändert durch Gesetz vom 31.10.2001 (GVBl. I S. 434),

der §§ 5, 19, 20, 51 und 93 Abs. 1 der Hess. Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung vom 01.04.1993 (GVBl. 1992 I S. 534), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20.06.2002 (GVBl. I S. 342),

der §§ 74 bis 76 des Hess. Verwaltungsvollstreckungsgesetzes vom 04.07.1966 (GVBl. I S. 151), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20.06.2002 (GVBl. I S. 342),

hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Langen in ihrer Sitzung am 04.12.2003 folgende 3. Satzung zur Änderung der Satzung über die Straßenreinigung in der Stadt Langen mit Gebührenordnung vom 15.07.1994, geändert durch Beschlüsse vom 05.12.1996 und 30.10.1997, beschlossen:

Artikel 1

1. § 1 wird wie folgt gefasst:

Die Verpflichtung zur Reinigung der öffentlichen Straßen und zum Winterdienst nach § 10 Abs. 1 – 3 des Hessischen Straßengesetzes wird nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen auf die Eigentümer und Besitzer der durch öffentliche Straßen erschlossenen bebauten und unbebauten Grundstücke übertragen, soweit die Stadt nicht eine öffentliche Straßenreinigung nach § 4 betreibt.

Grundstücke gelten auch dann als durch öffentliche Straßen erschlossen, wenn unmittelbar zwischen dem Grundstück und der öffentlichen Verkehrsfläche eine Grünfläche, eine Böschung, ein Graben, eine Stützmauer, ein Parkstreifen usw. liegt, soweit Zugang oder Zufahrt möglich sind.

Als Grundstück im Sinne dieser Satzung ist ohne Rücksicht auf die Grundbuchbezeichnung jeder zusammenhängende Grundbesitz anzusehen, der eine selbständige wirtschaftliche Einheit bildet.



2. § 2 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

Die Reinigungspflicht erstreckt sich auf alle im Straßenverzeichnis in den Anlagen A und B zu dieser Satzung aufgeführten öffentlichen Straßen, Wege und Plätze innerhalb der geschlossenen Ortslage (§ 7 Abs. 1 Satz 2 Hessisches Straßengesetz) sowie auf alle aufgeführten öffentlichen Straßen und Wege außerhalb der geschlossenen Ortslage, an die bebaute Grundstücke angrenzen.

3. § 2 Abs. 5 erhält folgende Fassung:

Gehwege im Sinne dieser Satzung sind

- a) die für den Fußgängerverkehr entweder ausdrücklich oder ihrer Nutzung nach bestimmten Teile der Straßen, die von der Fahrbahn hinreichend abgegrenzt sind (z.B.: Bürgersteige, unbefestigte Gehwege, zum Gehen geeignete Randstreifen sowie die selbständigen Gehwege).
- b) In Fußgängerzonen (Zeichen 242 StVO) und in verkehrsberuhigten Bereichen (Zeichen 325 StVO) gilt als Gehweg ein Streifen von 1,50 m Breite entlang der Grundstücksgrenze bzw. der Gebäude- oder Einfriedungsaußenseite.

4. § 3 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

Verpflichtete im Sinne dieser Satzung für die in § 1 bezeichneten Grundstücke sind der Eigentümer, daneben der Verwalter, Mieter, Pächter, Erbbauberechtigte, Wohnungseigentümer, Nießbraucher oder sonst zur Nutzung Berechtigte. Die Verpflichteten haften gesamtschuldnerisch.

5. § 3 Abs. 2 fällt weg. Die Absätze 3 bis 5 werden zu Absätzen 2 bis 4.

6. In § 3 Abs. 2 werden die Unterabsätze 2 und 3 gegeneinander ausgetauscht:

§ 3 Abs. 2 Unterabsatz 2 lautet nunmehr:

Hintereinander zur sie erschließenden Straße liegen Grundstücke dann, wenn sie mit der Hälfte oder mehr ihrer dieser Straße zugekehrten Seite hinter dem Kopfgrundstück liegen.

§ 3 Abs. 2 Unterabsatz 3 lautet nunmehr:



Die Grundstücke bilden auch dann eine Straßenreinigungseinheit, wenn sie durch mehrere Straßen erschlossen werden.

7. In § 3 Abs. 2 Unterabsatz 4 Satz 2 werden die Worte „von Woche zu Woche“ durch die Worte „in wöchentlicher Reihenfolge“ ersetzt.

8. § 3 Abs. 3 erhält folgende Fassung:

Die Verpflichtung zur Reinigung kann in allen Fällen durch schriftliche Vereinbarungen der Pflichtigen untereinander auf einen oder mehrere beschränkt werden. Die Pflichtigen können sich zur Erfüllung ihrer Reinigungspflicht auch geeigneter Dritter bedienen. Diese Vereinbarungen sind nur rechtsgültig, wenn sie schriftlich dem Magistrat vorgelegt werden und wenn der seine jederzeit frei widerrufliche Genehmigung dazu erteilt hat.

9. § 3 Abs. 4 wird wie folgt gefasst:

Im übrigen heben privatrechtliche Vereinbarungen über die Erfüllung der Reinigungspflicht die öffentlich-rechtlichen Verpflichtungen der in Abs. 1 genannten Pflichtigen nicht auf.

10. § 3 wird um folgenden Abs. 4a ergänzt:

Die Reinigungspflicht des Verursachers nach § 15 HessStrG bleibt unberührt.

11. § 4 Abs. 3 erhält folgende Fassung:

Die Grundstücke, die durch die in der Anlage A aufgeführten Straßen erschlossen sind, sind an die städtische Straßenreinigung angeschlossen (Anschlusszwang). Die Eigentümer dieser Grundstücke sind verpflichtet, die städtische Straßenreinigung zu benutzen (Benutzungszwang).

12. § 4 Abs. 4 wird wie folgt gefasst:

Die Stadt erhebt für die öffentliche Straßenreinigung Gebühren nach einer Gebührenordnung.



13. § 4 wird um folgenden Abs. 5a ergänzt:

Die Stadt kann sich bei der Durchführung der Straßenreinigung Dritter bedienen.

14. § 5 Abs. 3 erhält folgende Fassung:

Bei trockener Witterung ist der Staubentwicklung durch Besprengen mit Wasser vorzubeugen, soweit nicht besondere Umstände entgegen stehen (z.B. ausgerufenen Wassernotstand).

15. § 5 Abs. 4 wird wie folgt gefasst:

Der Kehricht ist sofort zu entfernen und ordnungsgemäß zu entsorgen; er darf weder dem Nachbarn zugeführt noch in Sinkkästen, Abzugsrinnen oder sonstige Entwässerungsanlagen verbracht werden.

16. Es wird folgender § 5 Abs. 4a eingefügt:

Sinkkästen, Schachtdeckel und Hydranten müssen jederzeit von allem Straßenschmutz oder den Wasserabfluss störenden Gegenständen freigehalten werden.

17. § 8 wird um folgenden Abs. 4a ergänzt:

Die in den vorstehenden Absätzen festgelegten Verpflichtungen gelten für die Zeit von 7 bis 20 Uhr. Sie sind bei Schneefall unverzüglich zu erfüllen, mit Ausnahme der Zeit anhaltend starken Schneefalls.

18. § 9 Abs. 5 wird wie folgt gefasst:

§ 8 Abs. 4a gilt entsprechend.

19. In § 11 Abs. 1 wird das Wort „Unkosten“ durch das Wort „Kosten“ ersetzt.

20. § 11 Abs. 2 wird wie folgt gefasst:

Zur Erfassung des Allgemeininteresses an sauberen Straßen bleiben bei der Betriebskostenermittlung 20 % der Gesamtkosten außer Ansatz.



21. § 12 Abs. 4 erhält folgende Fassung:

Die Gebühr beträgt je Quadratwurzelmeter 2,71 Euro.

22. § 13 erhält folgende Fassung:

Bei vorübergehenden Einschränkungen oder Unterbrechungen der öffentlichen Straßenreinigung in Folge von Witterungseinflüssen, Betriebsstörungen, betriebsbedingt notwendigen Arbeiten, Straßenbauarbeiten oder aus anderen, nicht von der Stadt zu vertretenen Gründen, entsteht kein Anspruch auf Ermäßigung der Gebühren, soweit ein zusammenhängender Zeitraum von 1 Monat nicht überschritten wird.

23. § 14 erhält folgende Fassung:

Bei Wechsel des Gebührenpflichtigen geht die Gebührenpflicht nach Ablauf des Monats, in den der Wechsel fällt, auf den oder die Rechtsnachfolger über.

24. § 15 wird wie folgt gefasst:

§ 15

Entstehung, Festsetzung und Fälligkeit der Gebühr

- 1) Die Gebührenpflicht entsteht mit dem ersten Tag des Monats, in dem die regelmäßige Reinigung der Straße beginnt.
- 2) Die Straßenreinigungsgebühr wird für ein Kalenderjahr im Voraus berechnet und durch schriftlichen Bescheid festgesetzt.
- 3) Die Gebühr ist zum 15.02., 15.05., 15.08., und 15.11. des jeweiligen Jahres je zu einem Viertel fällig.

25. § 16 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

- (2) Ein Ordnungswidrigkeitsverfahren kann gegen denjenigen eingeleitet werden, der
 - a) entgegen § 4 Abs. 3 dem Anschluss- und Benutzungszwang nicht nachkommt,
 - b) entgegen den §§ 5 und 6 der Reinigung der Straßen und Straßenabschnitte nicht, nicht vollständig oder unsachgemäß nachkommt,
 - c) entgegen § 7 Abs. 1 und 2 der Reinigung nicht oder nicht rechtzeitig nachkommt,



- d) entgegen den §§ 8 und 9 der Schneeräumung bzw. der Beseitigung von Schnee- und Eisglätte nicht, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig nachkommt.
26. § 16 Abs. 3 erhält folgende Fassung:
- (3) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße von fünf Euro bis eintausend Euro geahndet werden. Die Geldbuße soll den wirtschaftlichen Vorteil, den der Täter aus der Ordnungswidrigkeit gezogen hat, übersteigen. Reicht das gesetzliche Höchstmaß hierzu nicht aus, so kann es überschritten werden.
27. In Anlage A (Straßenverzeichnis) werden folgende Straßen in alphabetischer Reihenfolge aufgenommen:
- Adolph-Kolping-Straße
 - Dietrich-Bonhoeffer-Straße
 - Georg-August-Zinn-Straße
 - Hans-Kreiling-Allee

Artikel 2

Diese Änderungssatzung tritt am 1. Januar 2004 in Kraft.

Langen, den 12.12.2003

Der Magistrat der Stadt Langen

Pitthan
Bürgermeister

V. g. Änderungssatzung wurde am 16.12.2003 in der Langener Zeitung öffentlich bekannt gemacht.